

Aktualisierung nicht vergessen!

Beim Strahlenschutz müssen Fristen beachtet werden

Nach der Röntgenverordnung (RöV) sind Zahnärzte verpflichtet, ihre Fachkunde im Strahlenschutz mindestens alle fünf Jahre durch den Besuch eines entsprechenden Kurses zu aktualisieren.

Für Zahnärzte gibt es zwei Wege zur Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz:

1. Teilnahme an einem gesonderten mehrstündigen Aktualisierungskurs. Dabei ist zu beachten, dass die in Bayern stattfindenden Kurse von der Bayerischen Landes Zahnärztekammer anerkannt sein müssen.
2. Teilnahme an einem sonstigen Fortbildungskurs mit ausreichend strahlenschutzrelevanten Inhalten, zum Beispiel bei der eazf, dem Fortbildungsinstitut der BLZK. Diese Kurse sind mit dem Hinweis „unter besonderer Berücksichtigung der Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz konzipiert“ oder einer ähnlichen Formulierung ausgewiesen. Die Lehrgänge müssen, sofern sie in Bayern stattfinden, ebenfalls von der BLZK anerkannt sein.

Neben der eazf bieten zum Beispiel auch die Zahnärztlichen Bezirksverbände solche Kurse an. Die

Termine werden regelmäßig im BZB und in den Publikationen der ZBV veröffentlicht.

Regelung gilt auch für zahnärztliches Personal

Nach § 18a Absatz 3 RöV sind Zahnarzthelfer/-innen (ZAH) beziehungsweise Zahnmedizinische Fachangestellte (ZFA) sowie Hilfspersonal ohne abgeschlossene Ausbildung mit Kenntnissen im Strahlenschutz analog zur Regelung für Zahnärzte verpflichtet, ihre Kenntnisse mindestens alle fünf Jahre im Rahmen eines Kurses zu aktualisieren. Auch hierfür bieten beispielsweise ZBV und eazf entsprechende Kurse an. Über die Termine können sich Interessenten im Referat Praxisführung der BLZK informieren.

Dr. Michael Rottner
Mitglied des Vorstands
Referent Praxisführung der BLZK

Kontakt

Referat Praxisführung der BLZK

Telefon: 089 72480-174

E-Mail: strahlenschutz@blzk.de

Info BWL/Steuer/Recht

Kurzmeldungen der Bayerischen Ärzte- und Zahnärzteberatung unter www.blzk.de/infobsr

■ Freistellungsaufträge überprüfen

Wegen einer Änderung des Einkommensteuergesetzes verlieren in diesem Jahr alle Freistellungsaufträge, denen keine Steueridentifikationsnummer zugeordnet werden kann, ihre Gültigkeit. Ein neuer Freistellungsauftrag ist nicht erforderlich. Es genügt, dem Institut, bei dem der Freistellungsauftrag gestellt wurde, die Steueridentifikationsnummer mitzuteilen.

■ Neues Meldegesetz

Seit 1. November 2015 gilt bundesweit ein neues einheitliches Meldegesetz. Wer umzieht, muss dies wie bisher der zuständigen Behörde melden. Neu ist, dass Vermieter verpflichtet sind, eine entsprechende Bescheinigung auszustellen, wenn ein neuer Mieter einzieht.

tas/Quelle: Kanzlei Fuchs & Martin, Würzburg/Volkach

Die ausführlichen Beiträge der Bayerischen Ärzte- und Zahnärzteberatung finden Sie im Internet: www.blzk.de/infobsr

